

Tätigkeiten	Frauen	Jugendliche
Baugroßgeräten, Führen von Baggern, Arbeiten an Zerrißmaschinen, Arbeiten mit Motorsägen, in Schaltwarten)		X
b) im Bergbau unter Tage	X	X
c) unter höherem als atmosphärischem Druck (z. B. Taucher- und Caissonarbeiten)	X	X
d) unter extrem warmen Klimaten* (z. B. Hitzearbeit) entsprechend Bereich W III x entsprechend Bereich W II bis W III		X
e) unter Einwirkung mechanischer Schwingungen durch Druckluftwerkzeuge	X	X
f) unter berufsbedingter Infektionsgefährdung		X
g) bei Herstellung und Verarbeitung von Sexualhormonen		X
h) unter Einwirkung ionisierender Strahlen		X
i) unter Einwirkung toxischer Gase, Dämpfe oder Stäube gemäß TGL 22 310 oder ähnlich wirkender Stoffe, soweit nicht mit Sicherheit eine ständige Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet ist		X
j) unter Einwirkung fibrogener Stäube gemäß TGL 22 311, soweit nicht mit Sicherheit eine ständige Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet ist		X
(2) Unzulässig sind für Schwangere und Stillende alle Tätigkeiten entsprechend Abs. 1 Buchstaben a bis i sowie alle Tätigkeiten		
a) unter extrem kalten Klimaten entsprechend Bereich K III ₂ (unter -15 °C),		
b) unter Einwirkung mechanischer Schwingungen oberhalb der Grenzwerte der Kategorie 3 gemäß TGL 22 312,		
c) unter Einwirkung elektromagnetischer Felder (u. a. Prüffelder, Hochfrequenzanlagen),		
d) unter Einwirkung von Lärm über 80 dB (AI).		

* Richtlinie vom 3. Juli 1972 zur Bewertung der Beanspruchung des Menschen durch das Klima am Arbeitsplatz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 12 S. 83)

§5				
Bei der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen gelten folgende Höchstwerte* der aufzuwendenden Kraft in kp:				
a) Heben und Tragen von Lasten von Hand und Betätigung von Bedienelementen mit der Hand (u. a. Hebel, Kurbeln, Lenkräder)	bei Einzelleistung bei fortgesetzter (im Durchschnitt Wiederholung 2 X stündlich je Schicht)			
Frauen	25 (30)			10(15)
Schwangere und Stillende	10 (15)			5(8)
Jugendliche	m**	w**	m	w
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	15	10	5 (10)	5(10)
vom 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	25	20	12 (15)	8(15)
b) Betätigung von Bedienelementen mit dem Fuß				
bei Einzelleistung bei fortgesetzter (im Durchschnitt Wiederholung 2 X stündlich je Schicht)				
Frauen	25			15
Schwangere und Stillende	10			5
Jugendliche	m	w	m	w
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	20	15	10	8
vom 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	25	20	15	10

- §6
- (1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1964 zur Arbeitsschutzverordnung — Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen — (GBl. II 1965 Nr. 4 S. 17),

b) die Anlagen 2 und 4 zur Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. Nr. 127 S. 957).

(3) Die Leiter von Betrieben, in denen die Voraussetzungen für die Einhaltung der Forderungen dieser Arbeitsschutzanordnung nicht im vollen Umfang gegeben sind, haben Maßnahmen festzulegen, die eine schrittweise Erfüllung der Forderungen spätestens bis zum 31. Dezember 1976 sichern, und sie in den jährlichen Volkswirtschaftsplänen — Planteil Arbeit- und Lebensbedingungen — zu berücksichtigen. Bis zur Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die bisher verbindlichen Forderungen (Abs. 2 Buchst. b) einzuhalten.

Berlin, den 9. August 1973

Der Minister

für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Werte in Klammern entsprechen den bisher verbindlichen Höchstwerten.
** m = männlich, w = weiblich